

Informationsblatt

zur Eichpflicht von Wasserzählern

1. Die Pflicht zur Eichung

Wasserzähler für Kalt- (1 °C bis 30 °C) und Warmwasser (30 °C bis 90 °C), die im geschäftlichen Verkehr verwendet oder so bereitgehalten werden, dass sie ohne besondere Vorbereitung in Gebrauch genommen werden können, müssen geeicht sein oder können nach der neuen europäischen, harmonisierten Richtlinie 2004/22/EG (MID) seit 2004 durch eine Konformitätsbewertung in den Verkehr gebracht werden. Die Eichung/Konformitätsbewertung dient dem Schutz des Endverbrauchers.

Davon betroffen sind nicht nur Wasserzähler der Versorgungsunternehmen, sondern auch solche, die sich – auch als so genannte Wohnungs-, Etagen- oder Zwischenzähler – im Besitz anderer Unternehmen oder von Privatpersonen befinden. Dazu zählen auch die Unterzähler in Kleingartensparten. Ausgenommen hiervon sind unter bestimmten Voraussetzungen lediglich Zähler mit einem maximalen Durchfluss von mindestens 2000 m³/h. Die Pflicht zur Eichung trifft denjenigen, der diese Wasserzähler im geschäftlichen Verkehr verwendet (Messgeräteverwender).

2. Eichung und Konformitätsbewertung

Die Eichung der Messgeräte erfolgt durch die Eichbehörde. Wasserzähler können aber auch durch staatlich anerkannte Prüfstellen geeicht werden (Regelfall). Solche Prüfstellen gibt es bei den Zählerherstellern und Versorgungsunternehmen. Stellen, die mittels Konformitätsbewertung Zähler auf den Markt bringen, müssen durch eine von der EU-Kommission „Benannten Stelle“ die QM-Anerkennung nach der RL MID nachweisen.

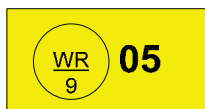
3. Kennzeichnung nach der Prüfung

Die Wasserzähler werden von der Eichbehörde oder den staatlich anerkannten Prüfstellen durch den so genannten Hauptstempel, in Form einer Klebmarke oder der Prägung einer Plombe, als geeicht gekennzeichnet. Dieser Hauptstempel besteht aus zwei Zeichen nach folgenden Mustern.

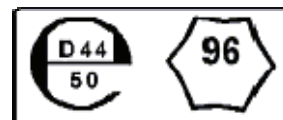
Beispiele:



Eichung Eichamt



Eichung Prüfstelle



EWG-Ersteichung

Das an erster Stelle stehende Zeichen (z. B. WR 9) bezeichnet die prüfende Stelle; das jeweils an zweiter Stelle stehende Zeichen (Jahresbezeichnung) gibt an, in welchem Jahr die Eichung erfolgt ist.

CE M 10 0115

Nach der Konformitätsbewertung wird die metrologische Kennzeichnung (CE), das M für Metrologie, die Jahresbezeichnung (10) und die Nr. der Benannten Stelle (0115) aufgebracht.

4. Voraussetzung für die Eichung und Konformitätsbewertung

Messgeräte, die geeicht werden sollen, müssen einer Bauart angehören, die zur Eichung zugelassen ist. Merkmal der Bauartzulassung ist das auf dem Messgerät angebrachte Zulassungszeichen:

Beispiele:

6.131
10.50

oder

D 00
6.131.15

DE-09-MI001-PTB001 (D)
T10133 (NL)
LNE-14014 (F)

innerstaatliches Zulassungszeichen

EWG-Zulassungszeichen

EG-Baumusterprüfung

5. Gültigkeitsdauer der Eichung

Die Eichung gilt nicht unbegrenzt. Ab 1. Januar 1993 beträgt die Gültigkeitsdauer der Eichung sechs Jahre. Für Warmwasserzähler beträgt die Gültigkeitsdauer der Eichung fünf Jahre. Konformitätsbewertete Wasserzähler haben die gleichen Gültigkeitsfristen.

Die Gültigkeitsdauer der Eichung von Kalt- und Warmwasserzählern erlischt dementsprechend am Ende der folgenden Jahre:

| Jahr der Eichung | Hauswasserzähler Kaltwasser | Wohnungswasserzähler Kaltwasser zur Kostenverteilung ¹⁾ | Wohnungswasserzähler Warmwasser zur Kostenverteilung ¹⁾ |
|--|--------------------------------|--|--|
| Jahr des Erlöschens der Gültigkeitsdauer | | | |
| 2003 | 2009 | 2009 | 2008 |
| 2004 | 2010 | 2010 | 2009 |
| 2005 | 2011 | 2011 | 2010 |
| 2006 | 2012 | 2012 | 2011 |

¹⁾ Gesetzestext: "Wohnungswasserzähler, die zur Kostenverteilung der mit einem Hauswasserzähler gemessenen Wassermenge dienen."

Das bedeutet, dass spätestens mit Ablauf dieser Fristen die Wasserzähler erneut geeicht werden müssen. Vorzeitig erlischt die Gültigkeit u. a. dann, wenn das Messgerät die Verkehrsfehlergrenzen nicht einhält oder wenn der Hauptstempel oder ein Sicherungsstempel verletzt worden ist. Alle Wasserzähler, bei denen die Gültigkeitsdauer der Eichung abgelaufen ist, gelten als nicht geeicht; sie dürfen im geschäftlichen Verkehr nicht verwendet werden.

6. Befundprüfung

Hat der Kunde Zweifel an der messtechnischen Richtigkeit oder dem ordnungsgemäßen Zustand der genannten Messgeräte, so hat er gemäß § 32 der Eichordnung das Recht, eine Befundprüfung beim zuständigen Eichamt oder einer staatlich anerkannten Prüfstelle zu beantragen.

Nach erfolgter Prüfung erhält er einen amtlichen Befundprüfbericht.

Der Antragsteller hat die gesamten Kosten der Prüfung zu tragen, wenn die Verkehrsfehlergrenzen eingehalten werden und die Beschaffenheit gemäß Zulassung gegeben ist, anderenfalls trägt der Messgerätebesitzer die Kosten.

7. Ordnungswidrigkeiten

Die vorsätzliche oder fahrlässige Verwendung oder Bereithaltung von nicht geeichten Wasserzählern (z. B. Ablauf der Gültigkeitsdauer der Eichung) im geschäftlichen Verkehr ist eine Ordnungswidrigkeit. Sie kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 € gegenüber demjenigen geahndet werden, den die Pflicht zur Eichung trifft.

8. Rechtsgrundlagen

- Gesetz über das Mess- und Eichwesen (Eichgesetz - EichG)
- Eichordnung (EO)
- Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)

Anschriften der Eichbehörden

| | | |
|--|--|---|
| Staatsbetrieb für Mess- und Eichwesen Hohe Straße 11 01069 Dresden Telefon: 0351 4780-30 Fax : 0351 4780-499 E-Mail: eichdirektion@sme.sachsen.de | Eichamt Dresden Hohe Straße 13 01069 Dresden Telefon: 0351 4780-30 Fax: 0351 4780-599 E-Mail: eichamt.dresden@sme.sachsen.de | Eichamt Dresden Eichstelle Löbau Bahnhofstraße 35 a 02708 Löbau Telefon: 03585 860142 Fax: 03585 861000 E-Mail: eichstelle.loebau@sme.sachsen.de |
| Eichamt Chemnitz Schloßstraße 27 09111 Chemnitz Telefon: 0371 46184-0 Fax: 0371 412025 E-Mail: eichamt.chemnitz@sme.sachsen.de | Eichamt Leipzig Talstraße 11 04103 Leipzig Telefon: 0341 9942-30 Fax: 0341 9942-599 E-Mail: eichamt.leipzig@sme.sachsen.de | Eichamt Zwickau Lutherstraße 12 08056 Zwickau Telefon: 0375 212351 Fax: 0375 291916 E-Mail: eichamt.zwickau@sme.sachsen.de |

Weitere Auskünfte zu diesem Informationsblatt erhalten Sie vom Staatsbetrieb für Mess- und Eichwesen.

Unsere Homepage erreichen Sie über www.eichamt.sachsen.de.